



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Datum: 16.05.2011

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
35.02.01.01-21Hil-033-472
bei Antwort bitte angeben

Über

Kreis Mettmann
Der Landrat
Postfach
40806 Mettmann

26.5.

~~Gesehen und weitergereicht.
Mettmann, den 24. Mai 2011
Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag~~

Frau Linck-Müller
Zimmer: 319
Telefon:
0211 475-2319
Telefax:
0211 475-2985
stefanie.linck-mueller@
brd.nrw.de

Bauleitplanung

33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden

Ihr Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB vom 19.02.2011
Az. IV/61.1 Or 33.FNP_Änd., hier eingegangen am 02.03.2011

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Anlagen:

Verfahrensunterlagen, Flächennutzungsplanänderung

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

I.

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Stadt Hilden am 09.02.2011 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die unter Ziffer II genannten Hinweise bitte ich zu berücksichtigen.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3



II.

Hinweise

1. Der Begründung bzw. den Verfahrensunterlagen sind keine Hinweise zu entnehmen, dass ein möglicher Widerspruch zu §24a LEPro (der als Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen ist) thematisiert worden ist. Der entsprechende Hinweis in der Stellungnahme der IHK bzw. im Schreiben meiner Regionalplanungsbehörde wurde in der Abwägung nicht explizit thematisiert.

Hinsichtlich der Abwägung bestehen nur deswegen keine Bedenken, da die Stadt offensichtlich beabsichtigt, dass nur solche Betriebe zugelassen werden sollen, die nicht unter die Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO fallen und §24a LEPro damit nicht einschlägig ist. Das bedeutet, dass von solchen Vorhaben insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in Nachbargemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und den Naturhaushalt ausgehen dürfen.

Insofern greifen die Ausführungen unter Punkt 3 der Begründung zu kurz, da sie lediglich auf Einzelne der nach § 11 Abs. 3 BauNVO wesentlichen Auswirkungen eingehen. Die Begründung ist in an dieser Stelle entsprechend redaktionell zu ergänzen.

Ich weise darauf hin, dass aus der genehmigten Darstellung dieser FNP-Änderung somit nur solche Bebauungspläne im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB rechtmäßig entwickelt sind, die durch entsprechende Festsetzungen verhindern, dass Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Insofern dürfen großflächige Betriebe nur zugelassen werden, wenn ihre atypische Fallgestaltung nachgewiesen ist, dass heißt, dass städtebauliche oder betriebliche Besonderheiten geltend gemacht wer-



den. Dies ist planungsrechtlich auf Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

Datum: 16.05.2011

Seite 3 von 3

Zur Handhabung der Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 BauNVO verweise ich insbesondere auf Ziffer 2.7.2 des Einzelhandelserlasses NRW in der Fassung vom 22.09.2008.

2. Auf Seite 2 der Begründung, 2 Absatz muss es richtig heißen: „Im südlichen Teil des Plangebietes [...]“. Ich bitte um redaktionelle Korrektur.
3. Ich bitte, auf der Planunterlage das GE mit dem Sternchen für ‚Gewebegebiet, gegliedert‘ (wie in der Begründung auf Seite 3 erläutert) zu versehen und dies auch in der Legende redaktionell zu ergänzen.

Den Nachweis der Bekanntmachung und die entsprechend meiner Verfügung geänderte Zweitausfertigung der Planunterlage bitte ich mir vorzulegen.

Im Auftrag

(Linck-Müller)

